

Rahmeneinsatzbedingungen Sanitätswachdienst

1 Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung

- 1.1 Die Anforderung eines Sanitätswachdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Disposition zu ermöglichen. Die Anforderung benötigen wir schriftlich mit dem Formular „Anforderung Sanitätswachdienst“.
- 1.2 Kurzfristige Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen, in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits - beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte - höhere Kosten entstehen, als in unserer „Kostenübersicht Sanitätswachdienst“ vorgesehen.
- 1.3 Wir behalten uns vor, einzelne Sanitätswachdienste nicht zu besetzen. Eine Übernahmeverpflichtung besteht grundsätzlich nicht.
- 1.4 In Fragen der erforderlichen Personalstärke, sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen, orientieren wir uns an dem „Maurer Schema“. Grundsätzlich besteht die Minimalbesetzung eines Sanitätswachdienstes aus zwei Sanitätshelfern und einer entsprechenden Notfallausstattung. Hier beraten wir den Anforderer gern. Diesbezüglich müssen die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde beigefügt werden. Ferner sind verbandsinterne Regelungen (z.B. § 40 LPO bei Reitturnieren oder Kampfsportveranstaltungen) zu beachten.
- 1.5 Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Weisung des Einsatzleiters Sanitätswachdienst oder der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte oder Ausrüstung nachführen müssen, berechnen wir den doppelten Satz unserer Normaltarife (z.B. Besucherzahl ist höher als vom Veranstalter angegeben). Die Geltendmachung darüber hinaus nachgewiesener Kosten ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn wir mangels ehrenamtlichen Personals kurzfristig hauptamtliches Personal einsetzen müssen.

2 Personal, Material, Einsatzfahrzeuge

- 2.1 Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsordnung bestanden.
- 2.2 Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Notfallausstattung, Decken) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen und Auflagen kommen wir, soweit möglich, gern nach.
- 2.3 Soweit wir Krankentransport- und/oder Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN 75080 / DIN EN 1789.
- 2.4 Das beim Sanitätswachdienst eingesetzte ärztliche Personal handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) wird hier nur vermittelnd tätig und übernimmt keine Haftung für das ärztliche Personal.
- 2.5 Den Vorgaben des Einsatzleiters Sanitätswachdienst ist, hinsichtlich der Einsatztaktik, dem Aufstellungsort der zu diesem Einsatz notwendigen Fahrzeuge sowie Sanitätszelte, mobilen Sanitätsstationen und Gerätschaften, absolut Folge zu leisten.

Version 1.0	Ersteller	Freigegeben	Freigabe am	Seite 1
Stand: 18.08.2015	Karin Kiera	Jens Becker	18.08.2015	Anforderung Sanitätswachdienst

Ortsverein Norderstedt e.V.
Sanitätsbereitschaft

- 2.6 Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass unserem Personal zu allen Bereichen der Veranstaltung ungehinderter Zugang gewährt wird und außerdem ist er für ungehinderte An- bzw. Abfahrt der Sanitäts- wie auch der Rettungsfahrzeuge zu jeder Zeit verantwortlich.
- 2.7 Die Haftung des DRK wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3 Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

- 3.1 Personal berechnen wir nach Einsatzstunden, ab Eintreffen am Einsatzort, angebrochene Stunden werden zur nächsten vollen viertel Stunde aufgerundet. Entscheidungen für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Einsatzfahrzeuge werden pauschal abgerechnet.
- 3.2 Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Einen unvorhersehbaren Materialaufwand stellen wir dem Veranstalter/Anforderer ggf. gesondert in Rechnung. Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze werden durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt. Dieser rechnet seine Leistungen mit den jeweiligen Sozialversicherungsträgern direkt ab.
- 3.3 Die Verpflegung des DRK-Personals obliegt dem Veranstalter (ab 4 Stunden Warmverpflegung). Sollte dies nicht möglich sein, so berechnen wir einen erhöhten Stundensatz.
- 3.4 Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung, die sofort ab Zugang, ohne Abzug zu begleichen ist.

4 Ende eines Sanitätswachdienstes

- 4.1 Das Ende eines Sanitätswachdienstes ist spätestens eine Stunde nach der im Auftrag festgelegten Endzeit. Damit endet auch unsere Verantwortung für diesen Einsatz.
- 4.2 Die Nichteinhaltung unserer Auftragsbedingungen kann einen sofortigen Abbruch des Sanitätswachdienstes zur Folge haben. Für die möglicherweise hieraus resultierenden Folgen übernehmen wir keine Haftung.
- 4.3 Bei Großschadenslagen, die einen gleichzeitigen Einsatz des DRK außerhalb der Veranstaltung erfordern, kann die Sanitätsdienstesatzleitung des DRK, unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials der Veranstaltung, seinen Sanitätsdienst verringern, einstellen, bzw. gar nicht erst antreten

5 Nebenabreden, salvatorische Klausel

- 5.1 Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelung bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.
- 5.2 Soweit wir im Rahmen des Sanitätswachdienstes personenbezogene Daten erheben, werden wir diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
- 5.3 Eventuelle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Norderstedt, den 18. August 2015

Version 1.0	Ersteller	Freigegeben	Freigabe am	Seite 2
Stand: 18.08.2015	Karin Kiera	Jens Becker	18.08.2015	Anforderung Sanitätswachdienst

Ortsverein Norderstedt e.V.
Sanitätsbereitschaft

Anforderung Sanitätswachdienst

(für jeden Veranstaltungstag ist eine Anforderung auszufüllen)

01 Name der Veranstaltung _____

02 Veranstalter/Kostenträger _____

Herr / Frau / Firma / Verein _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Telefax _____

Email _____

03 Veranstaltungsort / -gelände _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Fläche _____ m²

Gelände (Freifläche/Gebäude) _____

04 Datum und Zeit _____

Veranstaltungsdatum _____

Beginn Ende Beginn: _____ Ende: _____

gewünschte Dienstzeit Beginn: _____ Ende: _____

05 Besucher / Teilnehmer _____

erwartete Besucher/Teilnehmer _____

06 Art der Veranstaltung _____

07 Auflagen _____

Sind bezüglich der medizinischen Absicherung der Veranstaltung von der zuständigen Ordnungsbehörde Auflagen erteilt worden? _____

08 Behörden / Organisationen _____

Sind an der Veranstaltung noch andere Organisationen beteiligt? _____

09 Versorgung _____

Besteht die Möglichkeit zur Warmverpflegung auf dem Veranstaltungsgelände? _____

Eine in jeder Hinsicht angemessene Verpflegung wird unentgeltlich durch den Veranstalter gestellt.

Dem Veranstalter werden die Kosten für die Verpflegung gemäß Kostenstruktur in Rechnung gestellt.

10 Bestätigung _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben, sowie die Übernahme der Kosten. Die Rahmeneinsatzbedingungen zur Übernahme eines Sanitätsdienstes, sowie die Kostenübersicht (Stand: 18.08.2015) haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen diesen zu.

Datum, Stempel, Unterschrift

Version 1.0	Ersteller	Freigegeben	Freigabe am	Seite 4
Stand: 18.08.2015	Karin Kiera	Jens Becker	18.08.2015	Anforderung Sanitätswachdienst